

CJD Königswinter Christophorusschule ·
53639 Königswinter, Cleethorpeser Platz 12

CJD Königswinter Christophorusschule

Schulgemeinschaft von staatl. anerk. priv. Gymnasium
mit integrierter Hochbegabtenförderung und
staatl. anerk. priv. Realschule
Ganztagsangebote
Internat, Außenwohngruppen
Psychologischer Dienst
Offene Ganztagsgrundschule
Musikkindergarten
Kompetenzzentrum Hochbegabtenförderung
Kreativhaus
Selbstlernzentrum

Vermieter: CJD Königswinter

Mieter:

Vertragsbeginn:

Klasse:	
Name des / der Schülers*In:	
Name des / der Erziehungsberechtigten:	
Adresse:	

Mietvertrag

1. Mietobjekt

Der Mieter (Erziehungsberechtigter) erhält für sein Kind zur alleinigen Verfügung von der CJD Königswinter Christophorusschule – nachstehend Vermieter genannt – ein Schulschließfach. Der Schlüssel/Schlosscode wird durch den/der Klassenlehrer*In ausgehändigt. **Ein Fachtausch unter Mietern ist nicht gestattet.**

2. Mietzeit

Die Vertragsdauer beläuft sich jeweils auf ein Schuljahr und verlängert sich um ein weiteres Schuljahr, wenn der Vertrag nicht mit einer Frist von zwei Monate zum Schuljahresende schriftlich (per Schreiben oder per E-Mail) gekündigt wird. Das Schließfach muss sauber und leer hinterlassen werden. Bei Schulwechsel im laufenden Schuljahr wird eine Kündigungsfrist von 14 Tagen zum Monatsende vereinbart. Bei zweckwidriger Nutzung des Schließfaches, z.B. Verstoß gegen die Hausordnung der Schule, ist der Vermieter berechtigt, den Mietvertrag mit sofortiger Wirkung unter Angabe des Grundes zu kündigen. In diesem Fall erfolgt keine Erstattung der Miete für das laufende Schuljahr.

3. Miete und Kautions

Das Mietverhältnis kommt mit Zahlung per Bankeinzug der für das jeweilige Schuljahr geschuldeten Miete in Höhe 24 € je Schuljahr (2,00 € je Monat) und einer einmaligen Kautions in Höhe von 20,00 € zustande. Wird das Mietverhältnis im laufenden Schuljahr abgeschlossen, ist die Miete für das begonnene Schuljahr anteilig per Bankeinzug zu

entrichten. Die Höhe richtet sich nach den noch zur Nutzung zur Verfügung stehenden Kalendermonaten. Für jedes weitere Schuljahr wird die Miete im Voraus eingezogen. Das Mietverhältnis für Schließfächer der Schüler*Innen wird zunächst für 1 Schuljahr abgeschlossen und verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn nicht gem. der oben genannten Fristen gekündigt wird. Bei nicht fristgerechter Zahlung der Miete behält sich der Vermieter einen Schlosswechsel zu Lasten des Mieters vor.

4. Kaution

Der Mieter zahlt für das Schulschließfach eine einmalige Kaution in Höhe von 20,00 € als Sicherheit für die Erfüllung seiner Verpflichtungen. Diese Kaution ist unverzinslich und rückzahlbar nach fristgerechter Kündigung oder Ablauf des Mietvertrages und Übergabe des Faches in gereinigtem Zustand sowie der Rückgabe aller Schlüssel bzw. der Zahlenschlösser an den Vermieter. Sollte das schuleigene Zahlenschloss durch ein eigenes Schloss ausgetauscht worden sein, muss dieses nach Ablauf der Mietzeit entfernt werden und wieder mit dem Originalschloss versehen werden. Ist dies nicht der Fall wird ebenfalls die Kaution einbehalten.

5. Untervermietung

Die Untervermietung des Schulschließfaches ist unzulässig. Ebenso ist ein Fachtausch unter Mietern nicht gestattet. Eine Doppelnutzung des Schließfaches ist nur bei Geschwisterkindern gestattet. **Dies ist dem Sekretariat zu melden.**

6. Sonstige Pflichten des Mieters

Der Mieter verpflichtet sich das Schulschließfach pfleglich zu behandeln und sauber zu halten. Am Schuljahresende ist das Fach restlos leer zu räumen. Während der Sommerferien werden vom Vermieter Wartungsarbeiten durchgeführt. Die Versicherung des Schließfachinhaltes obliegt dem Mieter. Eine Haftung für den Schließfachinhalt wird vom Vermieter grundsätzlich nicht übernommen. Der Mieter haftet für den Verlust des Originalschlüssels. Der Verlust des Schlüssels ist dem Vermieter sofort anzuzeigen.

Sollte das schuleigene Zahlenschloss durch ein eigenes Schloss ausgetauscht werden, ist das dem Sekretariat anzuzeigen und das Schloss ist dort abzugeben. Das eigene Schloss sollte die gleiche Stärke wie das Schulschloss haben, da sich sonst das Schließfach trotz geschlossenem Schloss öffnen lässt.

7. Sonstige Vereinbarungen

Die Schulleitung ist im Besitz eines Hauptschlüssels. Sie ist berechtigt, das Schließfach in Gefahrensituationen ohne Zustimmung der Mieter zu öffnen. Die Vertragsparteien haben keine mündlichen Nebenabsprachen getroffen. Wenn eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden sollte, so wird dadurch die Geltung des Vertrages im Übrigen nicht berührt. An Stelle dieser Bestimmung ist eine ihr dem Sinne und der wirtschaftlichen Bedeutung nach möglichst nahe kommende andere Bestimmung zwischen den Parteien zu vereinbaren.

Ermächtigung zum Einzug von Miete und Kaution

Hiermit ermächtige/n ich / wir Sie widerruflich, die von mir / uns zu entrichtenden Zahlungen für mein / unser Kind:

Name des Kindes: _____

Name des/der Kontoinhabers/In: _____

zu Lasten meines / unseres Girokontos bei der

Kontoführendes Institut: _____

IBAN: _____

BIC: _____

einanzuziehen.

Unterschrift: _____

Erziehungsberechtigte/r/n

CJD

Datum: